Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 5 (1938-1939)

Heft: 1

Artikel: Verbilligung der Gasmasken

Autor: [s.n]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362650

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verbilligung der Gasmasken

Im Frühjahr 1937 konnte der Oeffentlichkeit mitgeteilt werden, dass eine Gasmaske schweizerischer Fabrikation geschaffen worden sei. Die Abgabe wurde organisiert, indem 322 Ladengeschäfte den Einzelverkauf übernahmen. Der Stückpreis wurde auf Fr. 24.— festgesetzt, entsprechend der hohen Qualität der sogenannten C-Maske.

Seither wurde die Fabrikation serienweise weitergeführt. Mit der Zeit liess sich eine Verbilligung erzielen, obwohl die Rohmaterialien teurer wurden. Der Abgabepreis wird nun unter Mitwirkung des Bundes neu geregelt. Ausserdem wird der Vertrieb so umgestaltet, dass neben die bisherigen Wiederverkäufer noch *Verkaufsstellen der luftschutzpflichtigen Gemeinden* treten. Diese Verkaufsstellen werden in kürzester Zeit organisiert und in jeder Gemeinde durch deren Organe bekanntgegeben. Der *Stückpreis* beträgt gegenüber bisher Fr. 24.— vom 1. November 1938 an *Fr. 16.—*, inkl. eine feste Metallbüchs mit Tragriemen. Für Luftschutzwarte bleiben die schon früher herabgesetzten Preise bestehen, nämlich Fr. 10.— und für minderbemittelte höchstens Fr. 6.—. Die Einzelheiten für die Abgabe an solche und an gänzlich Mittellose sind von den Gemeinden zu regeln.

Zu den angegebenen Preisen kann eine vorzügliche Maske angeschafft werden, die den wohlfeilen ausländischen Erzeugnissen stark überlegen ist. Es ist erwiesen, dass gewisse billige Modelle den Anforderungen des Ernstfalles nicht standhalten und deshalb in Wirklichkeit, weil wertlos, stets zu teuer bezahlt werden. Sodann fällt ins Gewicht, dass die Fabrikation in der Schweiz, die niemals die ungeheuern Serien von Grosstaaten erreichen kann, bei den in unserem Lande üblichen Arbeitslöhnen notwendigerweise nicht unter einen bestimmten Mindestpreis kommt. Eine weitere Verbilligung der C-Maske ist deshalb nicht zu gewärtigen.

Bei diesem Anlasse kann mitgeteilt werden, dass die Versuche für eine *Haubenmaske* abgeschlossen sind. Sie wird in erster Linie für Kinder, Verwundete, alte oder sonst unbeholfene Leute Verwendung finden. Sie ist keine Arbeitsmaske, bietet aber trotzdem guten Schutz. Nähere Angaben werden in einigen Monaten folgen.

Wir fordern die Bevölkerung erneut auf, sich mit Gasmasken zu versehen. Es wäre völlig verfehlt, hiermit zu warten, bis wieder Zeiten der Gefahr eintreten. Die Erfahrungen der letzten Wochen — nicht nur in der Schweiz — zeigen, dass alsdann eine sehr starke Nachfrage einsetzt, die sich nicht ohne weiteres gegenüber jedermann befriedigen lässt. *Nur derjenige ist sicher, im Augenblick der Gefahr über eine gute Gasmaske zu verfügen, der sich jetzt schon eine solche beschafft.* Es darf umso entschiedener empfohlen werden, nun sofort zu handeln, als bei der C-Maske mit Metallbüchse die *Aufbewahrung in tadellosem Zustand während langer Jahre* möglich ist.

Abteilung für passiven Luftschutz.

Die Rekrutierung der Luftschutzpflichtigen

Von San.-Oberst Dr. Kurt Wehrlin, z. Z. Bat.-Dienstchef für Sanität, L. Sch. Bat. Zürich

Wir haben eine jahrzehntelange Erfahrung in der Rekrutierung der Soldaten unserer schweizerischen Armee, dagegen fehlte uns bis vor kurzer Zeit jegliche Grundlage, um aus der Gesamtheit der nicht militärpflichtigen Bevölkerung die mit Bezug auf ihren Gesundheitszustand für den passiven Luftschutz Tauglichen auszusuchen. Die einschlägigen Bestimmungen setzen lediglich voraus, dass der Gesundheitszustand der zu Rekrutierenden derart sein müsse, dass sie sich für den vorgesehenen Dienst eignen, und das Dienstreglement (DR) verlangt bei Leuten unter 65 Jahren für eine aus gesundheitlichen Gründen zu erfolgende Wiederentlassung die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses. Es gestattet ferner, die Rekrutierung unter Beizug von Aerzten durchzuführen. Es hat sich — für uns in Zürich — denn auch bald gezeigt, dass eine Mitwirkung der Aerzte nicht zu umgehen ist. Laut DR rekrutieren wir aus der Bevölkerung Leute, die dienstuntauglich sind (also auch Frauen), die noch nicht dienstpflichtig sind (Jüngling und Mädchen unter 18 Jahren), aus Hilfsdienstpflichtigen, und zwar solchen, die von Beginn an den Hilfsdiensten zugeteilt wurden, und solchen, die erst im Laufe ihres Dienstes aus gesundheitlichen Gründen dazu kamen, aus Männern, die nach Ablauf der regulären Dienstzeit aus der Wehrpflicht entlassen wurden, sowie aus Auslandschweizern und Neubürgern, welche zwar als diensttauglich erklärt, aber wegen später Heimkehr respektive Einbürgerung (Alter über 27 Jahre) nicht mehr zur Wehrpflicht herangezogen wurden. Es ist also z. T. wenigstens ein Bevölkerungskreis, der gesundheitlich nicht vollwertig ist. Es erwies sich natürlich bald als notwendig, gemeinsam mit Kreiskommando und Kontrollbureau zusammenzuarbeiten, sich von dort die Listen geben zu lassen. Vor allem mussten von den Männern die militärischen Dienstbüchlein (DB) einverlangt und durchgesehen werden; so konnte man von vorneherein manche